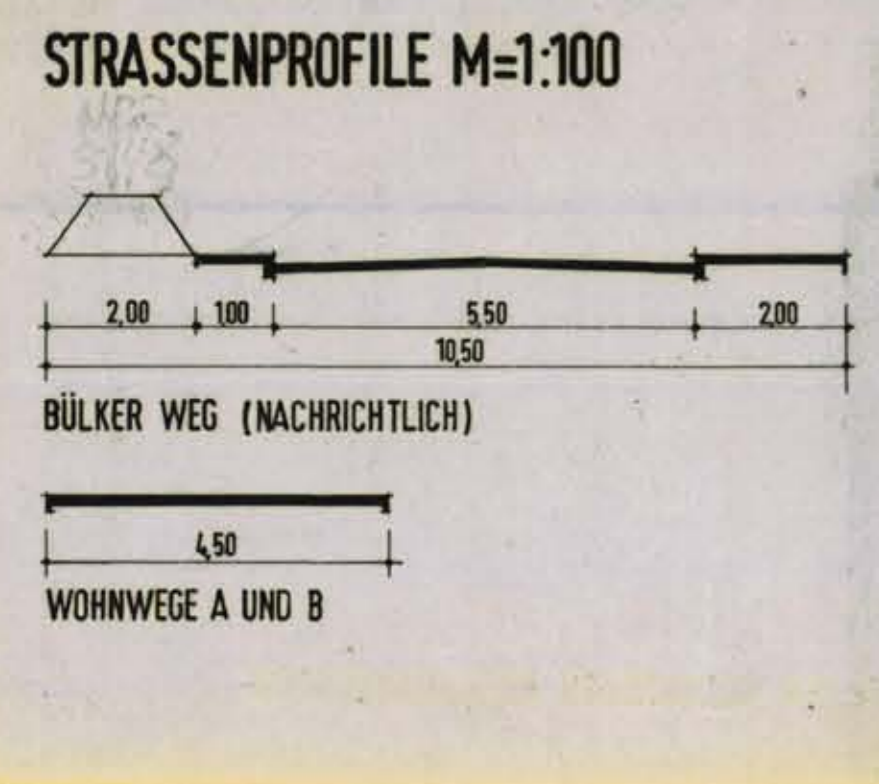


SATZUNG DER GEMEINDE STRANDE, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M=1:1000 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DÄNISCHENHAGENER STRASSE, HAUBARG UND BÜLKER WEG



ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS NR. 6 § 9(7) BAUGB
	REINE WOHNGEBIETE § 3 BAUVVO
	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, Z.B. 80 M²/GRUNDST. § 16 BAUVVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 16 BAUVVO
	NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG MIT MAX. 2 WE § 9(1)2 BAUGB
	NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG MIT MAX. 2 WE/HAUSHÄLTE § 9(1)2 BAUGB
	SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG § 82 LBO
	HAUPTFRISTRICHTUNG § 9(1)2 BAUGB
	BAUGRENZE § 9(1)2 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9(1)11 BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9(1)11 BAUGB
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE § 9(1)11 BAUGB
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT § 9(1)11 BAUGB
	MÜLLGEFÄSS- STANDPLATZ ZUGUNSTEN * § 9(1)14 BAUGB
	FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9(1)25a BAUGB
	BAUM ZU PFLANZEN / - ZU ERHALTEN § 9(1)25a BAUGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT, S. TEXT 6. § 9(1)20 BAUGB
	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT § 9(1)21 BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16(5) BAUVVO
2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	GRABEN
	KENNZEICHNUNG DER DAZUGEHÖRIGEN ERSCHLISSUNGSEBENE
	SICHTDREIECK

TEIL B: TEXT

- WOHNGEBAUDEGESTALTUNG**
 - DIE AUSSENWÄNDFLÄCHEN DER WOHNGEBAUDE SIND IN ROTEM-ROTBRAUNEM SICHTMAHLWERK AUSZUFÜHREN; FENSTERBRÜSTUNGEN UND GIEBELDREIECKE KÖNNEN AUCH MIT HOLZSCHALUNG VERBLENDET WERDEN.
 - ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE - ROTBRAUNE PFANNEN ZULÄSSIG; DACHSOLARANLAGEN SIND NUR BIS ZU 1/3 EINER DACHFLÄCHE ZULÄSSIG.
 - ALS DACHGAUBEN SIND NUR SATTELDACHGAUBEN MIT PFANNENDECKUNG WIE BEIM HAUPTDACH UND EINER MAX. ÄUSSEREN BREITE VON 2,00 m ZULÄSSIG. DER ABSTAND VON DER TRAUFE - WAAGERECHT GEMESSEN - DARF NUR 0,80 m - 1,20 m BETRAGEN UND MUSS BEI JEDEM EINZELNEN GEBÄUDE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 2,00 m BETRAGEN. DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.
 - GARAGEN UND STELLPLATZANLAGEN**
 - GARAGEN UND STELLPLATZANLAGEN SIND NUR IN ODER UNMITTELBAR AN DER ÜBERBÄUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG; AUF DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSFÄCHE SIND GARAGEN UND STELLPLATZANLAGEN NICHT ZULÄSSIG.
 - GARAGEN SIND IN DER GESTALTUNG DEN WOHNGEBAUDEN ANZUPASSEN. FLACHDACHER SIND ZULÄSSIG.
 - MASS DER BAULICHEN AUSNUTZUNG**

DREMPEL SIND NUR BIS 0,75 m HÖHE ZULÄSSIG (SCHNITTLINIE DER GEBÄUDEAUWAND MIT DER DACHHAUT, GEMESSEN ÜBER FUSSBODENÜBERKANTE).
 - SOCKELHÖHEN**

DIE OBERKANTE ERDGESCHOSS-FUSSBODEN DARF MAX. 0,50 m ÜBER DER ERSCHLISSUNGSEBENE DER STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN LIEGEN, DIE DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK ERSCHLIESSEN. (PLANSTRASSE A + B BZW. ZUEGUNGSLÄCHE ODER FLÄCHE FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE). MASSGEBEND IST DIE SCHNITTEBENE IN DER JEWEILIGEN GEBÄUDEMITTE.
 - SICHTDREIECKE**

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN GEM. § 14(1) BAUVVO UND JEGLICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER STRASSENÜBERKANTE FREIZUHALTEN.
 - IN DEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT IST DER VORHANDENE BEWUCHS NATURNAH ZU ERHALTEN; SÄMTLICHE PFLEGE- UND ERHALTMASSNAHMEN SIND MIT DER UNTEREN LANDSCHAFTSPFLEGE-BEHÖRDE EINVERNEHMLICH ABZUSTIMMEN UND DURCHZUFÜHREN.**
- TEXT ZIFF 3 GEÄNDERT DURCH SATZUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.1993.

AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN) AUFGRUND DER §§ 10 UND 17(2) DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I. S. 2253), (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86") WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.93, 9.7.1992 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

UND GENEHMIGUNG DER BAUGESTALTER, FESTSETZUNGEN DURCH DEN LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE VOM

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.5.1991

DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM BIS ZUM DURCH ABDRUCK IN DER (ZEITUNG)/IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM ... 20.6.1991 ... ERFOLGT.

STRANDE, DEN 10. MRZ. 1994

BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 IST AM 15.8.1991 .. DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM IST NACH § 3 ABS. 1(1. - 3.) BAUGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

STRANDE, DEN 10. MRZ. 1994

BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 18. NOV. 1991. ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STRANDE, DEN 10. MRZ. 1994

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 23. MRZ. 1992 ... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STRANDE, DEN 10. MRZ. 1994

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18. MAI 1992 BIS ZUM 17. JUNI 1992, WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 2. MAI 1992. IN (ZEITUNG ODER AMTLICHEM BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG) IN DER ZEIT VOM BIS ZUM DURCH AUSHANG) ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

STRANDE, DEN 10. MRZ. 1994

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 27.8.1992 ... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBEAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

KIEL, DEN 4.9.1992

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23. MRZ. 1992 ... GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. - 9. JULI 1992 u. 13. DEZ. 1993

STRANDE, DEN 10. MRZ. 1994

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 18.5.92 ... BIS ZUM 17.6.92 ... GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 18.11.93 ... BIS ZUM 11.11.99 ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21. OKT. 1993. IN (ZEITUNG ODER AMTLICHEM BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG) IN DER ZEIT VOM BIS ZUM DURCH AUSHANG) ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

STRANDE, DEN 10. MRZ. 1994

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 13.12.93 ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ERNEUT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.93 ... GEBILLIGT.

STRANDE, DEN 10. MRZ. 1994

BÜRGERMEISTER

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE / INNENMINISTER HAT AM 11. DEZ. 1995 ... BESTÄTIGT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT -

ODER:

- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOHEN WORDEN SIND -

STRANDE, DEN 10. MRZ. 1994 u. 2. JAN. 1996

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STRANDE, DEN 10. MRZ. 1994 u. 2. JAN. 1996

BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 1. JAN. 1996 ... (VOM BIS ZUM) ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM ... 6. JAN. 1996 ... IN KRAFT GETRETEN.

STRANDE, DEN 10. MRZ. 1994 u. 8. JAN. 1996

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 6, GEMEINDE STRANDE

BEARBEITUNG : 8. 7. 91 THOMAS SCHRABISCH FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDA
PAPENKAMP 57 2300 KIEL 1 TEL. 0431/63550 FAX 0431/63939
GEÄNDERT : 26.9.91, 31.10.91, 17.2.92, 7.4.92, 14.8.92, 3.2.93, 16.8.93, 11.2.94